

### **Merkblatt Debutfilm und Zweitfilm**

Nach den Richtlinien der HessenFilm und Medien kann für die Herstellung von Debut- und Zweitfilmen Förderung gewährt werden (Richtlinien Punkt 4.6.2).

Voraussetzungen der Förderung sind gemäß Punkt 2.2 der Richtlinien der HessenFilm und Medien ein kultureller oder sonstiger Hessen-Bezug. Dieser ist gegeben, wenn der Antragsteller in Hessen ansässig ist und den Mittelpunkt seines künstlerischen Schaffens bzw. seinen Firmensitz in Hessen hat.

#### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Nachwuchsproduzentinnen/-produzenten und Nachwuchsregisseurinnen/-regisseure, die den beantragten Film selbst produzieren.

Der Antragsteller darf nicht an einer Hochschule eingeschrieben sein. Er muss eine institutionelle fachspezifische Ausbildung oder einschlägige Erfahrung im professionellen Filmbereich nachweisen können.

#### **Allgemein**

Die Förderung von Debut- und Zweitfilmen findet im Rahmen der Nachwuchsförderung statt und richtet sich gezielt an junge branchenerfahrene Produzenten und Regisseure, die bisher maximal einen programmfüllenden Film hergestellt haben.

Gefördert werden Kurz- oder Langfilme mit einem Budget von maximal 500.000 Euro.

Die Förderung wird in der Regel als Zuschuss vergeben. Lässt das Projekt jedoch eine kommerzielle Verwertung erwarten, soll ein bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Mit der Maßnahme darf (bis auf die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung) nicht begonnen worden sein. Kosten vor Antragstellung können nicht anerkannt werden.

Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen ist in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

### Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie vor Antragstellung ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen Förderreferentin.

Catherine Lieser

Telefon: 069 - 15 32 40 491

Mail: [lieser@hessenfilm.de](mailto:lieser@hessenfilm.de)

Seit März 2016 erfolgt die Einreichung zur Förderung ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm und Medien.

Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website [www.hessenfilm.de](http://www.hessenfilm.de)

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24.00 Uhr im Online Portal der HessenFilm und Medien eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm und Medien ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten bis spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist bis um 18.00 Uhr zugegangen sein.

Anträge die nicht fristgerecht eingehen, gelten als nicht gestellt und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden. Soll der Antrag in einer späteren Sitzung beraten werden, muss der Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

### Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung (Sofern Antragsteller Produzent ist)
- Bio-/Filmografie (Regisseur/in, Autor/in, Produzent/in, Kamera, Hauptdarsteller) (Beim Antragsteller, sofern vorhanden, der Nachweis der institutionellen Ausbildung)
- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Drehbuch (Spiel- oder Animationsfilm, Serie) oder Treatment (Dokumentarfilm) oder Beschreibung des Filmvorhabens (Experimentalfilm)
- Storyboard (ergänzend bei Animationsfilm)
- Producers Note/Directors Note
- Nachweise über den Erwerb der Rechte an dem Stoff, Buch und ggf. Titel
- Drehplan
- Anzahl der Drehtage, sowie voraussichtlicher Herstellungsplan und Projektzeitraum
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenen Hessen-Effekt sowie ggf. Baden-Württemberg Effekt und ggf. weiteren Effekten.
- Finanzierungsplan
- Finanzierungsnachweise (ggf. weitere Förderbescheide, Verträge, Deal-Memos, etc.)
- Stab- und Besetzungsliste mit Angaben zum Hauptwohnsitz sowie LOIs (wenn vorhanden)

- Ausführliche Begründung zum Hessenbezug
- Kurze Auflistung hessischer Dienstleister
- Recoupmentplan mit Darstellung der Verteilung der Rückflüsse aus dem Produzentennettoanteil bis zur Volltilgung des Förderdarlehens
- Auswertungs- und Marketingkonzept

### **Kalkulation**

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Bei- oder Rückstellungen etc.) und in Euro ausgewiesen sein.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Kosten aufzugliedern.

Die Herstellungskosten für Debut- und Zweitfilme sollen € 500.000 nicht überschreiten.

### **Produzentenonorar:**

Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten bis € 300.000 wird ein Produzentenonorar bis zu € 15.000, bei Herstellungskosten über € 300.000 und bis € 500.000 von bis zu € 20.000 anerkannt.

Bei internationalen Koproduktionen ist als Berechnungsgrundlage der deutsche Finanzierungsanteil oder - falls dieser höher ist - der deutsche Anteil der Kosten heranzuziehen.

### **Handlungskosten**

Handlungskosten werden mit 9% der Fertigungskosten anerkannt, max. aber € 75.000.

Bei internationalen Koproduktionen ist als Berechnungsgrundlage der deutsche Finanzierungsanteil oder - falls dieser höher ist - der deutsche Anteil der Kosten heranzuziehen.

### **Überschreitungsreserve**

In der Regel kann eine Überschreitungsreserve von 8% anerkannt werden.  
Ein Gewinn kann nicht anerkannt werden.

### **Prüfgebühren**

Die Prüfgebühren der PwC müssen bei Antrag mit kalkuliert werden (siehe [Kurzinfor Gebühren und Eigenanteil](#))

### **Finanzierungsplan**

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, ggf. Fremdmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionsanteile, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Die Förderung kann bis zu 50% der Gesamtherstellungskosten, maximal jedoch **150.000 Euro** betragen. Auf besonders begründeten Beschluss der Jury können schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Filme mit bis zu 80 % der kalkulierten Gesamtherstellungskosten gefördert werden.

Bei internationalen Koproduktion gilt der deutsche Finanzierungsanteil oder - falls dieser höher ist - der deutsche Anteil der Kosten als Bemessungsgrundlage.

### **Eigenanteil**

Der Eigenanteil beträgt mindestens 5% der Herstellungskosten und kann durch Eigenmittel, Fremdmittel (die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind), Erlöse aus Lizenzverkäufen oder durch Eigenleistungen (z. B. seiner Tätigkeit als kreativer Produzent, Einbringen eigener Nutzungsrechte) des Herstellers finanziert werden. Hierbei gilt marktübliche bzw. realistische Kosten zu kalkulieren.

Darüber hinaus werden Beistellungen zur Erbringung des Eigenanteils anerkannt. In Ausnahmefällen kann die Höhe des Eigenanteils auf Antrag gesenkt werden, wenn die Umsetzung des Projekts gefährdet ist.

Bei Gemeinschaftsproduktionen mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Koproduktionsanteil des Senders von den Herstellungskosten abzuziehen. Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen.

### **Finanzierungsnachweise**

Sofern bereits vorhanden müssen Finanzierungsverträge dem Antrag beigelegt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen (LOI, Deal-Memos, etc.) belegt werden.

### **Recouplementplan**

Dem Antrag muss ein Rückflussplan beigelegt werden, in dem dargestellt wird, wie die erwarteten Erlöse unterhalb der Finanzierungspartner verteilt werden.

### **Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in Raten, nach Projektfortschritt. Näheres regelt der Fördervertrag.

### **Rückzahlung der Fördermittel**

Im Falle der Vergabe eines Darlehens, erfolgt die Rückzahlung grundsätzlich aus sämtlichen Nettoverwertungserlösen aus der In- und Auslandsverwertung des geförderten Films. Nach vorrangiger Rückführung des von der HessenFilm anerkannten Eigenanteils der Nachwuchsproduzentin/des -produzenten sind für die Tilgung des Darlehens 50 v.H. der dem Antragsteller zustehenden Erlöse zu verwenden. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. Näheres regelt der Fördervertrag.

Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderrate.